

Vereinbarung zum Einsatz in Arbeitsgelegenheiten (gültig bei Neubewilligung ab 2023)

in der Maßnahme

zwischen dem

Träger der Arbeitsgelegenheit
(nachfolgend Maßnahmeträger genannt) (Name)

(Anschrift)

Kunden-Nr. Betrieb des Maßnahmeträgers:

Ansprechperson beim Maßnahmeträger (Herr/Frau, Tel. Nr.)

und dem

Teilnehmer an der Arbeitsgelegenheit (Name)

(Anschrift)

Maßnahmezeitraum und Arbeitszeit

Die Arbeitsgelegenheit beginnt am und endet am

Die Wochenarbeitszeit (unter Angabe evtl. Pausenzeiten) beträgt Stunden und gestaltet sich wie folgt: von Uhr bis Uhr

**Der Maßnahmeträger hat in der Zeit von bis Betriebsruhe wegen .
Für diese Zeit ist vom Teilnehmenden Urlaub zu beantragen.**

*

Einsatzort, ggf. Ansprechpartner am Einsatzort (Herr/Frau, Tel. Nr.) und Tätigkeitsbeschreibung

→ genaue, detaillierte und konkrete Tätigkeitsangaben (erforderlich)

Gegebenenfalls erforderliche Arbeits-/Lernmittel werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

*

ggf. Hinweise zu Fachanleitung / Maßnahmekoordination / sozialpädagogischer Betreuung der Teilnehmenden in der Maßnahme

Die Fachanleitung in der Maßnahme übernimmt:

(Herr/Frau, Tel. Nr.)

Die Koordination in der Maßnahme übernimmt:

(Herr/Frau, Tel. Nr.)

Die sozialpädagogische Betreuung in der Maßnahme übernimmt:

(Herr/Frau, Tel. Nr.)

*

Mehraufwandsentschädigung

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält vom Maßnahmeträger eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von **1,50 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde**.

*

Urlaub

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann für einen Monat in der Maßnahme 2 Kalendertage Urlaub beim Träger beantragen. Er / sie erhält dafür keine Mehraufwandsentschädigung. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

*

Krankheit

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Arbeitsgelegenheit hat dem Träger der Maßnahme die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen (1. Krankheitstag). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist beim Träger innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Der Träger leitet die Bescheinigung zeitnah an das Jobcenter Nordsachsen weiter.

Nicht bescheinigte Krankheitstage gelten als unentschuldigtes Fehlen.

*

Versicherungsschutz / Haftung

Der Teilnehmende ist während der Maßnahme über den Maßnahmeträger unfall- und haftpflichtversichert.

Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haftet der Teilnehmende wie ein Arbeitnehmer (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

*

Arbeitsschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz finden während der Maßnahme Anwendung. Spezielle Arbeitsschutzbekleidung ist vom Maßnahmeträger vorzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards, das Infektionsschutzgesetz, die geltenden Arbeitsschutzverordnungen der Bundesregierung und die Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen sowie das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes müssen eingehalten werden.

*

Informationspflichten / Beendigungsmöglichkeiten

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin hat den Maßnahmeträger bei

- Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- Eintritt in eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder
- Eintritt in eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber oder
- Erhalt eines Ausbildungsplatzes

vorab zu informieren.

Die Zuweisung des Teilnehmers / der Teilnehmerin wird in diesen Fällen durch das Jobcenter Nordsachsen aufgehoben.

Außerdem ist eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch den Teilnehmenden nach Absprache und Zustimmung des Jobcenters Nordsachsen möglich.

*

Sonstiges

Der Maßnahmeträger hat dem Teilnehmer / der Teilnehmerin bei Beendigung der Maßnahme eine individuelle Teilnahmebescheinigung auszustellen. Dies bedarf der Schriftform. Für das Jobcenter wird eine Beurteilung für den / die Teilnehmer angefertigt.

Datum, Unterschrift
Maßnahmeträger

Datum, Unterschrift
Teilnehmer / zur Kenntnis genommen
(spätestens am ersten Anwesenheitstag)